

Bekanntmachung

Ortsabrundungssatzung „Eschlbach Ost“ gem. §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Leiblfing hat in seiner Sitzung vom 08.08.2019 die Ortsabrundungssatzung „Eschlbach Ost“, als Satzung beschlossen.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Ortsabrundungssatzung „Eschlbach Ost“, in der Fassung vom 09.08.2019, wird seit diesem Tage zur üblichen Dienststunde im Rathaus Leiblfing – Bau- und Umweltamt – zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Ortsabrundungssatzung „Eschlbach Ost“, Leiblfing in der Fassung vom 09.08.2019 ist damit rechtskräftig.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


Wolfgang Frank
1. Bürgermeister



angeheftet am: 29.08.2019
abgenommen am: